

Aktuelle Steuerliche Informationen

Januar 2007

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

[Termine Januar 2007](#)

[1 %-Regelung deckt die Nutzung eines betrieblichen Kfz für andere Einkünfte nicht ab](#)

[Keine Anwendung der 1 %-Regelung auf Fahrzeuge, die als Lastkraftwagen genutzt werden](#)

[Aktivierungspflichtiger Rückdeckungsanspruch einer Pensionszusage umfasst auch den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung](#)

[Veräußerungsgewinn nach Betriebsaufgabe erhöht sich durch Zahlungen auf Grund einer Nachforderungsklausel](#)

[Kostenlose Überlassung bürgerlicher Kleidung an Arbeitnehmer nicht zwangsläufig Arbeitslohn](#)

[Rückzahlung von Ausbildungskosten in Form einer Vertragsstrafe sind Werbungskosten](#)

[Rückabwicklung eines Kaufvertrags ist nicht steuerpflichtig](#)

[Zinszahlungen des Arbeitgebers auf ein vom Arbeitnehmer aufgenommenes Darlehen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn](#)

[Bewertung geldwerter Vorteile bei so genannten Jahreswagen](#)

[Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung](#)

[Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Abgabe von Mittagessen in Schulen](#)

[Leistungen eines Mahlzeitendienstes unterliegen dem Regelsteuersatz](#)

[Sozialabgaben sind auch auf vom Arbeitgeber übernommene Bußgelder zu leisten](#)

[Keine Renovierungspflicht bei erhöhter Abnutzung der Mietwohnung durch Tabakkonsum](#)

[Maßstab für die Ermittlung eines Mangels bei so genannten Serien- oder Konstruktionsfehlern an Gebrauchtwagen](#)

Termine Januar 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.1.2007	15.1.2007	10.1.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.1.2007	15.1.2007	10.1.2007
Sozialversicherung ⁵	29.1.2007	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

1 %-Regelung deckt die Nutzung eines betrieblichen Kfz für andere Einkünfte nicht ab

Ein Angestellter betrieb nebenbei eine Gaststätte, für die er einen PKW einsetzte. Die private Nutzung des PKW ermittelte er nach der sog. 1 %-Regelung. Für die Tätigkeit als Angestellter einer Firma machte er Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend.

Bei einer Außenprüfung rechnete der Prüfer den Wert der Nutzungsentnahme für die Fahrten zwischen Wohnung und außerbetrieblicher Arbeitsstätte zusätzlich zu dem sich aus der 1 %-Regelung ergebenden Betrag dem Gewinn der Gaststätte hinzu.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Prüfers. Durch den Ansatz der 1 %-Regelung sind nur solche Fahrten abgegolten, die der privaten Lebensführung zuzurechnen sind, wie z. B. Urlaubs- und Freizeitfahrten. Für betriebsfremde Fahrten, z. B. Fahrten zur außerbetrieblichen Arbeitsstätte, Fahrten zu vermieteten Gebäuden, ist deshalb eine zusätzliche Nutzungsentnahme zu erfassen. Diese ist mit den tatsächlichen Selbstkosten anzusetzen.

Keine Anwendung der 1 %-Regelung auf Fahrzeuge, die als Lastkraftwagen genutzt werden

Wird ein Pkw des Betriebsvermögens auch privat mitgenutzt, sind die anteiligen, auf die Privatfahrten entfallenden fixen wie auch variablen Kosten als Privatentnahme zu erfassen. Der private Nutzungsanteil kann nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt werden. Es ist auch die Fahrtenbuch-Methode zulässig.

Das Finanzgericht Berlin hat entschieden, dass die 1 %-Regelung nicht auf Kraftfahrzeuge anzuwenden ist, bei denen es sich ihrer Funktion nach um einen Lastkraftwagen handelt. Auf die kraftfahrzeugliche Einordnung als Pkw kommt es nicht an. Entscheidend ist die objektive Beschaffenheit (Bauart und Einrichtung) des zu beurteilenden Fahrzeugs. Im Urteilsfall hatte das Fahrzeug lediglich den Fahrer- und einen Beifahrersitz. Ansonsten war das Fahrzeug nur zum Transport von Baumaterialien und Gütern, nicht aber zum Transport von Personen eingerichtet und bestimmt.

Aktivierungspflichtiger Rückdeckungsanspruch einer Pensionszusage umfasst auch den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs stellt der Rückdeckungsanspruch für eine Versorgungszusage einen Vorteil dar, der als Wirtschaftsgut zu aktivieren ist. Er umfasst auch die Ansprüche zu Gunsten möglicher Hinterbliebener. Der Höhe nach ist das vom Versicherer nachgewiesene Deckungskapital auszuweisen. Es besteht aus den bis zum jeweiligen Bilanzstichtag aufgewendeten Sparanteilen der Versicherungsprämien und dem rechnungsmäßigen Zins.

Die Rückdeckung einer Pensionsverpflichtung des Arbeitgebers dient dazu, die Erfüllbarkeit der gegebenen Pensionszusage sicherzustellen. Der Anspruch ist als Forderung zu bilanzieren und unter den sonstigen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens auszuweisen. Der Ausweis setzt nicht den Eintritt des versicherten Risikos (Versorgungsfall) voraus, sondern besteht unabhängig davon, ob ein solches tatsächlich eintreten wird. Der Anspruch ist nicht mit der entsprechenden Pensionsverpflichtung zu saldieren.

Veräußerungsgewinn nach Betriebsaufgabe erhöht sich durch Zahlungen auf Grund einer Nachforderungsklausel

Ändert sich nachträglich der Kaufpreis bei der Veräußerung eines Betriebes, so ist dies als rückwirkendes Ereignis zu werten. Der Gewinn im Veranlagungszeitraum der Veräußerung kann nachträglich entsprechend geändert werden.

Dies gilt nach Aussage des Bundesfinanzhofs gleichermaßen bei einer Betriebsaufgabe, wenn im Zusammenhang mit dieser Aufgabe Wirtschaftsgüter veräußert werden. Im vorliegenden Fall ging es um einen Land- und Forstwirt, der die Aufgabe seiner Tätigkeit erklärt und den Betrieb verpachtet hatte. Im gleichen Zuge wurde eine zum Betriebsvermögen gehörende Teilfläche veräußert. Der Kaufvertrag enthielt eine Klausel, dass der Erwerber bei einer Nutzungsmöglichkeit als Bauland zum Ausgleich des Mehrwerts verpflichtet war. Die Umwidmung zum Bauland erfolgte im Jahr nach der Veräußerung, der Erwerber leistete die vereinbarte Nachzahlung.

Die nachträgliche Kaufpreisänderung muss nach Ansicht des Gerichts wie eine Änderung des Kaufpreises bei einer Betriebsveräußerung behandelt werden, auch wenn diese Veräußerung hier im Rahmen einer Betriebsaufgabe erfolgt ist. Spätere Veränderungen des Veräußerungspreises wirken stets steuerrechtlich auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurück. Daraus folgt, dass ein solcher Mehrbetrag im Rahmen der Aufgabegewinnermittlung nachträglich zu berücksichtigen ist.

Kostenlose Überlassung bürgerlicher Kleidung an Arbeitnehmer nicht zwangsläufig Arbeitslohn

Bei Überlassung von Kleidung an Arbeitnehmer ist zu prüfen, ob ein lohnsteuerlich zu erfassender Vorteil vorliegt. Dies ist dann nicht der Fall, wenn das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers im Vordergrund steht. Dass es sich nicht zwingend um typische Berufsbekleidung handeln muss, zeigt der nachfolgend geschilderte Fall:

Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung bei einem Unternehmen der Lebensmittelbranche unterwarf der Prüfer den Aufwand für die Überlassung von Kleidungsstücken der Lohnsteuer. Es handelte sich hier um einheitliche Pullunder, Strickjacken, Krawatten und Halstücher, die im Rahmen einer Betriebsvereinbarung den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt wurden und von diesen getragen werden mussten. Die Kleidungsstücke waren nicht durch ein Emblem gekennzeichnet.

Der Bundesfinanzhof macht in seiner Entscheidung den Unterschied zwischen Bezügen oder geldwerten Vorteilen und dem eigenbetrieblichen Interesse deutlich. Unter Beachtung dieser Grundsätze bewertete das Gericht die Gestellung der Kleidungsstücke als nur nachrangig bei der Frage, ob ein geldwerter Vorteil vorliegt. Das beabsichtigte einheitliche Erscheinungsbild der Arbeitnehmer durch die gestellte Kleidung habe zur Verbesserung des Auftretens der Firma nach außen geführt. Damit ist das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers ausreichend erkennbar geworden.

Rückzahlung von Ausbildungskosten in Form einer Vertragsstrafe sind

Werbungskosten

Ein Mediziner hatte sich im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei einer Behörde als Amtsarzt ausbilden lassen. Als Gegenleistung verpflichtete er sich, 10 Jahre nach Abschluss der Ausbildung für diese Behörde tätig zu sein. Der Vertrag enthielt eine Vertragsstrafenregelung bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vertragsverhältnis. Der Arzt beendete das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Frist. Er verständigte sich in einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber auf eine Abfindungszahlung von 100.000 DM. Diese Aufwendungen machte der Arzt als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt berücksichtigte lediglich 1.800 DM als Ausbildungskosten (Rechtslage bis 31.12.2003).

Der Bundesfinanzhof dagegen kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufwendungen durch das Arbeitsverhältnis veranlasst und damit in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden können. Dass sie im Zusammenhang mit einer Ausbildung angefallen sind, ändert an dieser Beurteilung nichts. Vorrangig ist zu prüfen, ob Werbungskosten oder Betriebsausgaben vorliegen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, stellen Ausbildungskosten Sonderausgaben dar.

Rückabwicklung eines Kaufvertrags ist nicht steuerpflichtig

Ein Ehepaar hatte im Jahr 1997 eine Eigentumswohnung erworben und ab 1998 vermietet. Nachdem der Bauträger auch im Jahr 2000 noch keine Auflassungsvormerkung zu Gunsten der Erwerber bewirkt hatte und insolvent wurde, nahm das Ehepaar die Bank als Bürgen in Anspruch, die den Kaufpreis von 230.000 DM an die Eheleute erstattete. Das Finanzamt beurteilte dies als ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft in Höhe der in Anspruch genommenen Abschreibungen.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Es handelte sich um die Rückabwicklung eines Anschaffungsgeschäfts auf Grund irreparabler Vertragsstörungen. Eine solche Rückabwicklung ist nicht als steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft zu behandeln.

Zinszahlungen des Arbeitgebers auf ein vom Arbeitnehmer aufgenommenes Darlehen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Darlehen unverzinslich oder zu einem niedrigeren Zinssatz, sind die gegenüber einer marktgerechten Verzinsung vom Arbeitnehmer ersparten Zinsaufwendungen grundsätzlich ein geldwerter Vorteil, der als Teil der Entlohnung für die Beschäftigung gewährt wird und damit zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört. Zinsvorteile werden von der Finanzverwaltung jedoch nur angenommen, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt und der Effektivzins für ein Darlehen 5 % unterschreitet.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass kein lohnsteuerlich zu erfassender Vorteil vorliegt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt. Diese Regelungen wendet der Bundesfinanzhof nicht an, wenn der Arbeitnehmer das Darlehen bei einem Dritten aufnimmt und der Arbeitgeber z. B. mit der Bank eine Zinsübernahmevereinbarung trifft und Zinsausgleichszahlungen zur Entlastung des Arbeitnehmers leistet. Dann liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Bewertung geldwerter Vorteile bei so genannten Jahreswagen

Fließt dem Arbeitnehmer Arbeitslohn in Form von Sachbezügen zu, so sind diese ebenso wie Barlohn lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn. Ein Sachbezug liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer eine Sache (Ware) oder Dienstleistung von seinem Arbeitgeber erhält und er dafür weniger als den Endpreis am Abgabeort bezahlt. Bei einer unentgeltlichen Leistung des Arbeitgebers ist das immer der Fall. Bei einem Preisnachlass (Verbilligung) muss dieser unmittelbar das vom Arbeitnehmer zu entrichtende Entgelt mindern.

Maßgeblich für die Ermittlung des Sachbezugswerts ist grundsätzlich der übliche Endpreis einschließlich der Umsatzsteuer, zu dem Endverbraucher das Produkt oder die Dienstleistung im maßgeblichen Markt des Abgabeortes erwerben können (Grundnorm). Ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil liegt vor, wenn das vom Arbeitnehmer zu zahlende Entgelt den Preis unterschreitet, der für das gleiche Produkt am Markt von fremden Dritten zu entrichten ist. Vergleichspreis ist dabei grundsätzlich der günstigste Preis am Markt.

Abweichend von dieser Grundnorm gibt es noch eine Spezialnorm. Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei dieser Spezialnorm noch ein Bewertungsabschlag von 4 % und ein Rabattfreibetrag zu berücksichtigen. Trotz dieser beiden Vergünstigungen kann die Spezialnorm ungünstiger sein als die Grundnorm.

Zur Bewertung geldwerter Vorteile bei sog. Jahreswagen hat der Bundesfinanzhof ein salomonisches Urteil gefällt: Der Arbeitnehmer hat im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung die Wahl, die Höhe des geldwerten Vorteils nach der Grundnorm (ohne Bewertungsabschlag und Rabattfreibetrag) oder nach der Spezialnorm (mit Bewertungsabschlag und Rabattfreibetrag) zu bewerten.

Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung

Ein Unternehmer versteuert seine Umsätze im Regelfall nach vereinbarten Entgelten. Das bedeutet, dass er die Umsatzsteuer bereits an das Finanzamt bezahlen muss, wenn er sie noch nicht vom Leistungsempfänger erhalten hat. Wird das Entgelt uneinbringlich, erhält der Unternehmer die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurück. Das Entgelt ist uneinbringlich, wenn der Schuldner nicht bezahlt und der Unternehmer die Forderung auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann, z. B. weil der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Das Entgelt ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch uneinbringlich, wenn der Schuldner mit einer vermeintlichen Gegenforderung aufrechnet, die der Unternehmer substantiiert bestreitet. In diesem Fall muss der

Unternehmer ebenfalls damit rechnen, dass der Schuldner das vereinbarte Entgelt auf absehbare Zeit nicht bezahlen wird.

Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Abgabe von Mittagessen in Schulen

Die Abgabe von Speisen an Kunden zum Verzehr außer Haus unterliegt dem ermäßigten Steuersatz. Werden die Speisen an Ort und Stelle verzehrt, z. B. in Gaststätten und Imbissstuben, dann müssen diese Umsätze mit dem allgemeinen Steuersatz versteuert werden. Problematisch wird es, wenn die Speisen zwar außer Haus geliefert und verzehrt, daneben aber noch weitere Dienstleistungen erbracht werden.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei der eine Großküche Mittagessen zu mehreren Schulen beförderte, in den Schulen das Essen portionierte, an die Schüler ausgab und anschließend das schuleigene Geschirr sowie die Tische reinigte. Wenn neben der Abgabe der Speisen eine Vielzahl von Dienstleistungen erbracht wird, unterliegen die Umsätze dem allgemeinen Steuersatz von 16 % (ab 2007: 19 %). Dabei spielt es keine Rolle, dass Tische, Geschirr und Besteck von der Schule gestellt werden.

Leistungen eines Mahlzeitendienstes unterliegen dem Regelsteuersatz

Liefert ein Mahlzeitendienst Mittagessen auf eigenem Geschirr an Abnehmer in deren Wohnung und reinigt das Geschirr, ist dies nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine Dienstleistung, die dem Regelsteuersatz von 16 % (ab 2007: 19 %) unterliegt. Dabei ist zu beachten, dass das Dienstleistungselement im Vergleich zu der Abgabe von Speisen qualitativ überwiegt, wenn gegenüber der normalen Vermarktung von Speisen mit minimalen Dienstleistungen (Darbieten der Waren) zusätzliche Leistungen erbracht werden, wie dies z. B. in Gaststätten erfolgt.

Sozialabgaben sind auch auf vom Arbeitgeber übernommene Bußgelder zu leisten

Übernimmt ein Transportunternehmer Buß- und Verwarnungsgelder seiner Arbeitnehmer, so hat er hierfür Sozialabgaben zu zahlen. Dies hat das Sozialgericht Leipzig in einem Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass es sich bei den übernommenen Beträgen um Arbeitslohn handelt. Dafür sei weder erforderlich, dass die Beträge dem Arbeitnehmer direkt zufließen noch, dass der Arbeitnehmer die Übernahme der Beträge beanspruchen kann. Entscheidend ist vielmehr, dass der Arbeitnehmer durch die von seinem Arbeitgeber direkt an die staatlichen Stellen geleisteten Zahlungen etwas spart. Denn die Übernahme der Beträge durch den Arbeitgeber befreit den Arbeitnehmer von einer persönlichen Verbindlichkeit.

Damit grenzte das Gericht die Rechtslage im Sozialversicherungsrecht von derjenigen im Steuerrecht ab. Der Bundesfinanzhof hatte in Bezug auf Verwarnungsgelder im Transportgewerbe entschieden, dass in Grenzfällen bei objektiver Würdigung aller Umstände die Zahlungen des Arbeitgebers nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung zu betrachten sein können.

Keine Renovierungspflicht bei erhöhter Abnutzung der Mietwohnung durch

Tabakkonsum

Ein Mieter hat Veränderungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch verursacht werden, nicht zu vertreten. Wird das Rauchen in der Wohnung nicht vertraglich eingeschränkt oder ausgeschlossen, verhält sich ein Mieter, der in der gemieteten Wohnung raucht und hierdurch während der Mietzeit Ablagerungen verursacht, grundsätzlich nicht vertragswidrig.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs wird der Vermieter durch die Tatsache, dass der Mieter die durch den Tabakkonsum verursachten Gebrauchsspuren nicht zu vertreten hat, auch nicht unbillig benachteiligt. Denn dieser kann

die erforderlichen Schönheitsreparaturen auf den Mieter abwälzen. Dass es im entschiedenen Fall auf Grund einer den Mieter unangemessenen benachteiligenden Vertragsklausel an einer wirksamen vertraglichen Regelung fehlt, so dass es bei der Instandhaltungspflicht des Vermieters verblieb, geht zu dessen Lasten als Verwender der unzulässigen Klausel.

Maßstab für die Ermittlung eines Mangels bei so genannten Serien- oder Konstruktionsfehlern an Gebrauchtwagen

Bei so genannten Serienfehlern oder Konstruktionsfehlern an Kraftfahrzeugen, die auf dem Gebrauchtwagenmarkt gehandelt werden, kann bei der Beurteilung der Frage, ob ein Mangel vorliegt, als Vergleichsmaßstab nicht allein auf Fahrzeuge des gleichen Typs abgestellt werden.

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart ist vielmehr ein herstellerübergreifender Vergleich anzustellen, wobei Maßstab das gegebenenfalls mit Sachverständigenhilfe zu ermittelnde Niveau sein muss, das nach Typ, Alter und Laufleistung vergleichbare Fahrzeuge anderer Hersteller erreichen und das der Markterwartung entspricht.

Bei Konstruktionsmängeln scheidet die Annahme eines Mangels nur dann aus, wenn dem Käufer das Problem vernünftigerweise bekannt sein muss. Davon ist bei einem erhöhten Getriebeverschleiß bei Fahrzeugen, die vorwiegend für den amerikanischen Markt produziert werden, aber auch in Mitteleuropa vertrieben werden, ohne entsprechende Hinweise des Verkäufers regelmäßig nicht auszugehen.